



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Haus- und Badeordnung

für das Freibad Hagsteige in Urbach

vom 24. März 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 24. März 2026 folgende Haus- und Badeordnung für das Freibad Hagsteige beschlossen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Das Freibad Hagsteige der Gemeinde Urbach ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung privatrechtlich geregelt ist. Es dient der Gesundheit und der Erholung der Nutzer.
- (2) Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades (Freibadgelände). Das Badepersonal (z.B. Bademeister und Kassenpersonal) überwacht die Einhaltung dieser Badeordnung.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer (z.B. Besucher, Badegäste) verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (z.B. Einzel-, Zehner- oder Saisoneintrittskarte) erkennt jeder Nutzer diese Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Badepersonal übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen diese Haus- und Badeordnung oder gegen weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf verstoßen, können des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen (öffentlichen) Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können von der Gemeinde Urbach Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Urbach erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat der Gemeinde Urbach beschlossen, öffentlich bekannt gegeben und sind auch im Freibad ausgehängt. Beginn und Ende der Freibadsaison werden in der Regel im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Urbach öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das Freibadgelände ist vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Nach Schließung des Bades dürfen sich keine Nutzer mehr auf dem Gelände des Freibades aufhalten.
- (3) Für die Durchführung eines Schul- oder Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote oder Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Insbesondere kann sie bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen technisch oder personell bedingten Gründen das Freibad vorübergehend oder auf längere Zeit schließen bzw. die täglichen Öffnungszeiten einschränken. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- (5) Einzeleintrittskarten gelten nur für den einmaligen Eintritt am Tage des Erwerbs.
- (6) Saisonkarten sind personifiziert und nicht übertragbar. Zehnerkarten sind übertragbar und gelten nur in dem Jahr, in dem sie gelöst wurden und im darauf folgenden Jahr.
- (7) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene Einzeleintrittsausweise oder Zehnerkarten wird kein Ersatz geleistet. Für verloren gemeldete Saisonkarten können in begründeten Fällen Ersatzkarten gegen eine Zahlung von 15 € ausgestellt werden.
- (8) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (9) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung sein, die unaufgefordert beim Zutritt an der Kasse vorzuzeigen ist bzw. im Bad auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen ist. Badegäste, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung sind, können zeitweise oder für die laufende Badesaison von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Nutzer muss Eintrittskarten, Zutrittsberechtigungen oder Garderobenschrank- bzw. Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- (4) Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt und Aufenthalt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (7) Garderobenschränke bzw. Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für verlorene Garderobenschlüssel ist ein Kostenersatz von 15,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Die Aushändigung der im Garderobenschrank oder Wertfach befindlichen Sachen erfolgt erst, wenn das Eigentum an den Sachen nachgewiesen und der Kostenersatz bezahlt ist.
- (8) Fahrräder, Roller oder vergleichbare Sachen dürfen nicht mit ins Bad genommen werden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
Die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Badegäste sind zu achten; jeder Person ist mit Respekt zu begegnen.

- (2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftere Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Urbach.
- (5) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (7) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär und Badebereichs verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In den der Gastronomie zugewiesenen Bereichen dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (8) Für die Entsorgung von Abfällen sind die aufgestellten Abfallbehälter zu nutzen.
- (9) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht verwendet werden.
- (10) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt. Dies gilt auch für E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzer und Wasserpfeifen (Dampfprodukte) sowie ähnliche Produkte.
- (11) Fundsachen sind dem Badepersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind sowie die Teilnahme an den angebote-

nen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank bzw. einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes bzw. eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7

Allgemeine Verhaltensregeln, Verhalten im Badebereich

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Dies gilt auch für Kinder ab 0 Jahren.
- (2) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (3) Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich werden durch eine Trennleine abgetrennt. Das Aufsitzen auf diese Leine ist nicht gestattet. Nichtschwimmer dürfen ohne geeignete Hilfsmittel (z.B. Schwimmflügel, Schwimmwesten) und ohne geeignete Begleitung (z.B. schwimmfähiger Erwachsener) nicht in den Schwimmerbereich.
- (4) Die Benutzung der Startblöcke geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Beim Springen von den Startblöcken ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Ein Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.
- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badepersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
Luftmatratzen und größere aufblasbare oder andere Gegenstände sind im Becken nicht zugelassen. Das gleiche gilt für harte Bälle.
- (6) Bei Gewitter ist der Aufenthalt im und am Wasser verboten.

§ 8

Verhaltensregeln für das Kinderplanschbecken

- (1) Die Benutzung des Kinderplanschbeckens und der Attraktionen in und an diesem Becken, vor allem der Spielgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das Becken und dortige Spielgeräte dürfen nur von Kindern unter 7 Jahren benutzt werden.
- (3) Am und im Kinderplanschbecken gilt ausschließlich die Aufsicht durch eine geeignete Begleitperson.
- (4) Am und im Kinderplanschbecken ist analog § 7 Absatz 1 aus hygienischen Gründen Badekleidung auch für Kinder ab 0 Jahren Pflicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung vom 24.03.2026 tritt am 01.05.2026 in Kraft. Die bisherige Haus- und Badeordnung vom 10.05.1994 und die Ergänzung der Haus- und Badeordnung vom 16.06.2020 treten gleichzeitig außer Kraft.

Urbach, den

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin